



Beurkundungen und Beglaubigungen durch die Botschaft Kiew

Stand: Januar 2018

Auch im Ausland benötigen Deutsche und Ausländer gelegentlich Beglaubigungen und Beurkundungen. Grundsätzlich sind deutsche Konsularbeamte gesetzlich berufen und ermächtigt, solche Rechtshandlungen für den deutschen Rechtskreis vorzunehmen (§ 2 des Konsulargesetzes, KG). Konsularisch aufgenommene Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich (§ 10 Abs. 2 KG). Die Gebühren richten sich nach der Auslandskostenverordnung.

1. Beurkundungen

Der Konsularbeamte beurkundet nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Er tritt hierbei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Seine Beurkundungen sind ergänzende Dienstleistungen, die sonst nicht erbracht werden könnten. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen; sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland, der seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern darf, nicht zur Beurkundung verpflichtet. Bei Beurkundungen ist eine vorherige Terminvereinbarung unerlässlich. Bei komplizierten Rechtsgeschäften sollte vorab außerdem der von einem deutschen Notar gefertigte Entwurf der Willenserklärung bzw. des Vertrags vorgelegt werden.

2. Unterschriftsbeglaubigungen

Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erfolgt durch Anerkennung oder Vollziehung der Unterschrift vor dem Konsularbeamten. Eine Namensunterschrift kann nur bei Vollziehung vor dem Konsularbeamten beglaubigt werden. In beiden Fällen ist die persönliche Vorsprache desjenigen erforderlich, dessen Unterschrift, Namensunterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll. Unterschriftsbeglaubigungen erfolgen an der Botschaft Kiew, wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, Eingang Rechts- und Konsularreferat, Schalter 10 ausschließlich nach vorheriger Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft. Ein Termin kann über den folgenden Link gebucht werden:

[Terminbuchung](#)

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift unter namensrechtlichen Erklärungen beträgt 25 Euro. Für alle sonstigen Erklärungen richtet sich die Gebühr nach dem Wert des Rechtsgeschäfts, beträgt aber mindestens 20 Euro. Bei komplizierteren Rechtsgeschäften empfiehlt es sich, den Entwurf der Urkunde vorab zur Prüfung zu übermitteln.



3. Beglaubigung von Abschriften oder Ablichtungen

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften oder Ablichtungen mit der Urschrift oder mit der beglaubigten Abschrift/Ausfertigung ist zu beachten, dass die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift/Ausfertigung dem Konsularbeamten vorgelegt werden muss. Die Abschrift oder Ablichtung einer nicht beglaubigten Abschrift kann nicht beglaubigt werden. Beglaubigungen von Abschriften oder Ablichtungen erfolgen an der Botschaft Kiew, wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, Eingang Rechts- und Konsularreferat, Schalter 10 ausschließlich nach vorheriger Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft.

Ein Termin kann über den folgenden Link gebucht werden:

[Terminbuchung](#)

Die Gebühr beträgt für Dokumente mit lateinischen Schriftzeichen 1 Euro/Seite, mindestens jedoch 10 Euro sowie für Dokumente mit kyrillischen Schriftzeichen 1,50 Euro/Seite, mindestens aber 15 Euro.